

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. März 2004	Nr. 6
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 04	Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung <i>GVBl. II 314-17</i>	102
5. 3. 04	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Kreiskrankenhaus Bergstraße..... <i>GVBl. II 326-21</i>	104
5. 3. 04	Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit von Personalvertretungen bei der Landeshauptstadt Wiesbaden <i>GVBl. II 326-22</i>	105
8. 3. 04	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren)..... <i>GVBl. II 60-33</i>	106

**Hessische Ausführungsverordnung
zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren
bei der Unabkömmlichstellung*)**

Vom 15. März 2004

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 8 bis 10 und 14 und des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50 – 1 – 3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird verordnet:

§ 1

(1) Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung ist, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für Wehrpflichtige im Dienst

1. des Landes die personalbewirtschaftende Behörde,
2. einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes die jeweilige Verwaltungsbehörde,
3. einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts deren Vorstand oder deren sonstiges die Verwaltungsgeschäfte führendes Organ.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind vorschlagsberechtigt:

1. für die Leiter nachgeordneter vorschlagsberechtigter Behörden oder Einrichtungen des Landes die Dienstaufsichtsbehörde,
2. für die Mitglieder der Verwaltungsorgane der kommunalen Körperschaften die Aufsichtsbehörde,
3. für die Mitglieder des Vorstands oder eines sonstigen die Verwaltungsgeschäfte führenden Organs, die im Dienst einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung ist für Wehrpflichtige, die im Zivildienst tätig sind oder einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören,

1. für die im Selbstschutz Tätigen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister),

2. im Übrigen in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 3

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung ist für wehrpflichtige Angehörige freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 4

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung ist für Wehrpflichtige in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, das Regierungspräsidium.

§ 5

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung ist für Wehrpflichtige, die bei Flugplätzen tätig sind, das für den Luftverkehr zuständige Regierungspräsidium.

§ 6

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung ist für Wehrpflichtige, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr tätig sind, das Regierungspräsidium.

§ 7

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung ist für Wehrpflichtige, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 8

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

1. für Wehrpflichtige, die in Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen oder Energieversorgungsunternehmen tätig sind, das Regierungspräsidium,
2. für Wehrpflichtige, die im Verwaltungsdienst der Landeskirchen oder Diözesen tätig sind, die jeweilige Landeskirche oder Diözese,
3. in allen anderen Fällen in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 9

Die Beisitzerin oder den Beisitzer für den Ausschuss bei der Wehrbereichsverwaltung benennt die für die Durch-

führung der Wehrgesetzgebung zuständige oberste Landesbehörde, für den Ausschuss bei dem Kreiswehrrersatzamt das Regierungspräsidium.

§ 10

Die Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 14. August 1963 (GVBl. I S. 111)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister des Innern
und für Sport
Bouffier

¹⁾ Heft auf GVBl. II 314-4

Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Kreiskrankenhaus Bergstraße*)
Vom 5. März 2004

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494) und durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird verordnet:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats des Kreiskrankenhauses Bergstraße und die Amtszeit der derzeitigen Jugend- und Auszubildendenvertretung des Kreiskrankenhauses Bergstraße werden bis zur Umwandlung des Kreiskrankenhauses in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, längstens bis zum 31. Dezember 2004, verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 2004

Das Hessische Ministerium
des Innern und für Sport

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

**Verordnung
zur Verlängerung der Amtszeit von Personalvertretungen
bei der Landeshauptstadt Wiesbaden*)**

Vom 5. März 2004

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494) und durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird verordnet:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats des Amtes für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten der Landeshauptstadt Wiesbaden und die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden werden bis zur Wahl eines Personalrats des neu zu gründenden Eigenbetriebs „GELW Grün- und Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“, längstens bis zum 30. November 2004, verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 2004

Das Hessische Ministerium
des Innern und für Sport

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 326-22

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Bundesfern- und Landesstraßen
(Verordnung über Sondernutzungsgebühren)***

Vom 8. März 2004

Aufgrund

1. des § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) und
2. des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166)

wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflichtige Sondernutzung

Für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen sind Gebühren nach dieser Verordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.

Anlage

§ 2

Gebühren nach dem Wert
der Sondernutzung

(1) Ist in dem anliegenden Gebührenverzeichnis eine Sondernutzungsart nicht enthalten, so beträgt

1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5, höchstens zehn vom Hundert,
2. die einmalige Gebühr fünfzehn vom Hundert

des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung.

(2) Wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie ein Zwölftel der nach Abs. 1 zu errechnenden Jahresgebühr.

(3) Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3

Bemessung der Gebühr

(1) Bei einer Sondernutzung, für die in dem Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes,
3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist diese Gebühr festzusetzen.

(3) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und mehr andauern wird, ist eine jährliche wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4

Kapitalisierung

(1) Auf Antrag kann gestattet werden, dass die wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird.

(2) Ist die Sondernutzungserlaubnis befristet, so bemisst sich der Ablösebetrag nach der Summe der noch nicht entrichteten Teilgebühren. Davon abzuziehen ist derjenige Betrag, der sich bei regelmäßiger Entrichtung der Gebühren aus der Verzinsung mit einem Zinssatz von zwei vom Hundert ergeben würde.

(3) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, so ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch eine Laufzeit von zwanzig Jahren, der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

§ 5

Schuldner der Gebühr

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Sondernutzungserlaubnis beantragt oder wem sie erteilt worden ist,
2. wer die Gebühr durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer nach § 52 Abs. 9 des Hessischen Straßengesetzes von dem dort näher bezeichneten Zeitpunkt an eine ver-

*) GVBl. II 69-33

traglich vereinbarte Sondernutzung ausübt,

4. wer eine Sondernutzung nach § 52 Abs. 10 des Hessischen Straßengesetzes ausübt,
5. wer eine Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 8 Abs. 1, § 8a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 16 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes erforderliche Erlaubnis gebraucht.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenfreie Sondernutzungen

Als Sondernutzungen sind gebührenfrei:

1. Kreuzungen der Straßen mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen,
2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2837) und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,
3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte private Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer.

§ 7

Persönliche Gebührenfreiheit

Die Religionsgemeinschaften sind von der Zahlung von Gebühren für Sondernutzungen befreit, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden. § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Entstehen der Gebührenpflicht, Verfahren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen des § 5 Nr. 3 und 5 mit der

erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und in den Fällen des § 5 Nr. 4 zu dem in § 52 Abs. 9 des Hessischen Straßengesetzes näher bezeichneten Zeitpunkt.

(2) Hat die Behörde nach § 3 Abs. 4 die Gebühr ermäßigt oder erlassen und fallen später die Gründe für die Ermäßigung oder für den Erlass weg, so kann eine Gebühr festgesetzt werden.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 6 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes und des § 16 Abs. 7 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes hat die für die Erlaubnis oder die Ausnahmegenehmigung zuständige Behörde die dem Antragsteller aufzuerlegenden Sondernutzungsgebühren, Verwaltungskosten und Auslagen einzuziehen und an den Träger der Straßenbaulast weiterzuleiten.

(4) Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

§ 9

Widerruf bei Verzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung einer fälligen wiederkehrenden Gebühr länger als drei Monate oder im Falle einer einmaligen oder befristet ausgeübten Sondernutzung in Verzug, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2001 (GVBl. I S. 471), wird aufgehoben.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis für bereits bestehende Sondernutzungen am 1. Januar 2005 in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. März 2004

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 60-9

Gebührenverzeichnis

Sondernutzung einer StraÙe durch		Gebühr in EUR	
		jährlich	sonstige
1.	Kreuzung von		
1.1	ober- und unterirdisch verlegten Leitungen (z. B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit den Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen)	100 bis 400	
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen		
1.2.1	auf Dauer	130 bis 650	
1.2.2	vorübergehend		2 bis 3 je Kalendertag mindest. 50
1.3	Schienenbahnen und Seilbahnen höhenfrei		
1.3.1	auf Dauer	65 bis 325	
1.3.2	vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 30
1.4	Förderbänder u. ä. einschl. Masten, Schächte und dergl.		
1.4.1	auf Dauer	65 bis 325	
1.4.2	vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 30
2.	Überführung eines privaten Weges	130 bis 400	
3.	Längsverlegung von		
3.1	privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z. B. für Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m	65	
3.2	Gleisen je angefangene 100 m	65	
3.3	O-Busleitungen je Leitung in einer Fahrtrichtung und je angefangene 100 m	33	
4.	Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches		
4.1	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm		
4.1.1	auf Dauer	30 bis 230	
4.1.2	vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 20
4.2	Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder		
4.2.1	auf Dauer	100 bis 550	
4.2.2	vorübergehend		3,50 bis 6,50 je Kalendertag mindest. 50
4.3	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen		
4.3.1	auf Dauer	100 bis 400	
4.3.2	vorübergehend		2 je Kalendertag mindest. 40
4.4	Fahnenmasten, Triumphbogen u. Transparente u. dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u. ä.		
4.4.1	auf Dauer	30 bis 130	
4.4.2	vorübergehend		2 je Kalendertag mindest. 40

Sondernutzung einer Straße durch		Gebühr in EUR	
		jährlich	sonstige
4.5	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten		
4.5.1	auf Dauer	130 bis 800	
4.5.2	vorübergehend		6,50 bis 10 je Kalendertag
4.6	Schaustellungseinrichtung vorübergehend		6,50 bis 10 je Kalendertag
4.7	Verladestelle, Anlage zur Holzbringung u. ä., Waagen		
4.7.1	auf Dauer	65 bis 325	
4.7.2	vorübergehend		2 bis 3 je Kalendertag mindest. 30
4.8	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u. ä.		2 je Kalendertag mindest. 40
5.	Sonstige Sondernutzung		
5.1	vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel)		6,50 bis 10 je Kalendertag mindest. 50
5.2	Lagerung von Material		6,50 bis 10 je Kalendertag mindest. 50
5.3	Gewerbliche Veranstaltung		
5.3.1	Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte o. ä.		6,50 bis 13 je Kalendertag mindest. 50
5.3.2	Filmaufnahmen		13 bis 25 je Kalendertag mindest. 200
5.4	Abstellen eines Containers		
5.4.1	auf Dauer	80 bis 200	
5.4.2	vorübergehend		0,35 bis 1 je Kalendertag mindest. 10
5.5	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je qm Ansichtsfläche		
5.5.1	auf Dauer	40 bis 200	
5.5.2	vorübergehend		0,50 je Kalendertag, mindest. 20
5.6	Baustellenzufahrten (zu Bundesfernstraßen)	100 bis 500	
5.7	Zufahrten (zu Bundesfernstraßen)	50 bis 1 000	
6.	Übermäßige Benutzung im Sinne von § 29 und § 46 StVO		
6.1	rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		500 bis 650 je Kalendertag
6.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		40 bis 65 je Kalendertag
6.3	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		5 bis 1 000 je Kalendertag

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00
Euro 10,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC Updates Windows
je Euro 272,00
je Euro 108,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 81,00**

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0; Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (056 61) 7 31-4 20, Fax: (056 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.